

KANZLEIANSCHRIFT

De-Smit-Straße 4 – 07545 Gera

TELEFON 0365 / 800 45 01

TELEFAX 0365 / 551 999 47

Sonder - Information zur Unternehmensteuerreform 2008

Stand 07.11.2007

Sehr geehrter Unternehmer,
sehr geehrte Unternehmerin

Das Gesetz zur Unternehmensteuerreform 2008 wurde am 06.Juli 2007 vom Bundesrat verabschiedet, damit verbunden sind umfangreiche Veränderungen für Privatpersonen und Unternehmer von Personen- und Kapitalgesellschaften.

Mit dieser Sonder-Information erhalten Sie einen Überblick über die steuergesetzlichen Änderungen in komprimierter Form. Gleichzeitig ergänzen wir die Informationen, die Sie bereits mit der Mandanten-Information IV/2007, Seite 4 erhalten haben.

Die Unternehmensteuerreform 2008 bringt nicht nur Vorteile, d.h. Steuersenkungen, sondern auch Nachteile für die Unternehmer, insbesondere wird die Sofortabschreibung für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG's) stark eingeschränkt, die degressive Abschreibung (bisher 30%) wird ersatzlos gestrichen und die Ansparabschreibung wird umgestaltet und heißt ab 01.01.2008 Investitionsabzugsbetrag.

Können Sie als Unternehmer bis zum Jahresende noch etwas tun, um eventuelle Nachteile zu vermeiden bzw. abzumildern? **JA !**

Als wichtigste Maßnahme empfehlen wir Folgendes:

Sofern Sie für die nächsten Monate noch Anschaffungen von Wirtschaftsgütern, d.h. sowohl GWG's (bis 410,- € netto) als auch größere Anschaffungen geplant haben, empfehlen wir die Anschaffung noch bis zum 31.12.2007 zu tätigen. Dabei entscheidet nicht die Bezahlung, sondern die Lieferung des Wirtschaftsgutes über den Zeitpunkt der Anschaffung.

Überblick über wichtige Änderungen der Unternehmensteuerreform 2008

1. Sofortabschreibung

Die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG's) wird modifiziert. Eine Sofortabschreibung ist nur noch für Wirtschaftsgüter bis 150 EUR möglich. Für Anschaffungen zwischen 150 EUR und 1.000 EUR werden die Beträge gesammelt („Poolbewertung“). Dieser „Pool“ wird dann pauschal über 5 Jahre abgeschrieben. Ob diese Regelungen zu der angestrebten Bürokratierleichterung führt, ist auf jeden Fall fraglich. Zusätzlich wird die degressive AfA als Sonderregelung abgeschafft.

2. Sonderabschreibungen

Die Regelung zur Sonderabschreibung sind im Wesentlichen erhalten geblieben. Das heißt: Sonderabschreibungen können zusätzlich, aber auch unabhängig, von der Ansparabschreibung in Anspruch genommen werden. Jedoch nur im Jahr der Anschaffung/Herstellung des Wirtschaftsgutes und in den vier folgenden Jahren. Die Sonderabschreibung kann bis zu 20% der Anschaffungskosten/Herstellungskosten betragen. Sie unterliegt den selben Voraussetzungen wie die bisherige Ansparabschreibung. Unabhängig davon bleibt der Anspruch auf die „normale“ Abschreibung bestehen. Sie kann extra abgezogen werden.

3. Ansparabschreibung

Die Ansparabschreibung („§ 7g-Rücklage“) wird umgestaltet. Sie heißt dann Investitionsabzugsbetrag. Kleinere und mittlere Unternehmen mit Betriebsvermögen unter 235.000 EUR (100.000 EUR Gewinn bei Einnahmeüberschussrechnern) dürfen 40% (max. 200.000 EUR) einer geplanten Investition vorab gewinnmindernd abziehen („Investitionsabzugsbetrag“). Neuerdings gilt das für alle Wirtschaftsgüter, also neue und gebrauchte. Die Anschaffung/Herstellung hat innerhalb von drei Jahren nach der Bildung der Rücklage zu erfolgen. Die Nutzung des Wirtschaftsgutes muss zu mehr als 90% betrieblich sein. Erfolgt die Investition nicht, wird die Rücklage rückwirkend, also im ursprünglichen Abzugsjahr, dem Gewinn wieder hinzugerechnet.

4. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Im Gegenzug wird die Anrechenbarkeit auf die persönliche Einkommensteuer erhöht. Die Berechnung der Gewerbesteuer ändert sich ebenfalls. Der Staffeltarif wird abgeschafft und gegen eine Steuermesszahl i.H.v. 3,5% ersetzt. Des Weiteren werden die sogenannten Hinzurechnungen erweitert. Durch die Schaffung eines Freibetrages bei den neuen Hinzurechnungen i.H.v. 100.000 EUR wird dies aber teilweise kompensiert. Das kann bei kleineren und mittleren Unternehmen sogar zu einer Steuerminderung führen. Eine Ausweitung der Gewerbesteuer auf die Freiberufler erfolgte nicht.

5. Körperschaftsteuersatz

Der Körperschaftsteuersatz wird von 25% auf 15% gesenkt. Ziel ist es, die steuerliche Gesamtbelastung (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) der Unternehmen unter 30% zu senken.

6. Nicht entnommene Gewinne, sog. „Gewinnthesaurierungsrücklage“

Nicht entnommene Gewinne können bei bilanzierenden Einzelunternehmern oder Personengesellschaften zukünftig begünstigt besteuert werden.

Werden Gewinne nicht sofort aus dem Unternehmen entnommen, können sie lediglich mit einem Steuersatz vom 28,25% belegt werden. Mit dieser Änderung wird auf die Gleichstellung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit den Kapitalgesellschaften abgezielt. Gewinne, die in späteren Jahren entnommen werden, müssen jedoch mit 25% noch einmal versteuert werden. Die Steuerbelastung wäre dann insgesamt höher, als bei Sofortentnahme. Damit ergeben sich nur Vorteile bei Hochverdienern, die ihre Gewinne dauerhaft „stehen lassen“ und den Zinseffekt nutzen können.

7. Abgeltungsteuer

Ab dem 01. Januar 2009 werden alle Kapitalerträge (z.B. Zinsen, Dividenden) im privaten Bereich einheitlich mit 25%, der sogenannten Abgeltungsteuer, besteuert.

Das gilt auch für Kursgewinne aus Aktiengeschäften und den Verkauf von Kleinst-GmbH-Anteilen (Beteiligung < 1%). Die Besteuerung erfolgt direkt bei der Bank. Die Angabe der Zinsen in der Steuererklärung wird damit grundsätzlich überflüssig. Liegt der persönliche Steuersatz unter 25% oder sind Freibeträge nicht abgezogen worden, können diese beim Finanzamt durch Einreichen einer Steuererklärung nachträglich geltend gemacht werden. Einen Abzug von tatsächlichen Werbungskosten gibt es durch die Abgeltungssteuer nicht mehr. Stattdessen wird ein Pauschbetrag von 801 EUR für Ledige und 1.602 EUR für Verheiratete abgezogen (damit bleibt der gleiche Betrag steuerfrei wie bisher, nur dass sich der aus dem Sparerfreibetrag zzgl. Werbungskostenpauschale ergebe hat; z.B. für Ledige: 750,00 + 51,00 = 801,00 €).

8. Zinsschranke

Die Zinsschranke begrenzt zukünftig den Abzug von Zinsaufwendungen, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserträge um mehr als 1 Million EUR überschreiten.

Aufgrund dieser hohen Freigrenze hat die neue Regelung trotz der großen öffentlichen Diskussion für die meisten kleineren und mittleren Unternehmen keine Auswirkung.

9. Teileinkünfteverfahren

Teileinkünfteverfahren nennt sich die Besteuerung der Kapitalerträge von Unternehmen.

Denn für sie gilt die Abgeltungssteuer nicht. Das Teileinkünfteverfahren erklärt 60% der Kapitalerträge als steuerpflichtig. Der Abzug von tatsächlichen Betriebsausgaben ist zu ebenfalls 60% möglich. Damit wird das bisher geltende Halbeinkünfteverfahren (50% Kapitalerträge steuerpflichtig) ersetzt.

10. Mantelkaufregelung

Die Mantelkaufregelung schränkt den Abzug von Verlustvorträgen bei Anteilsübertragungen ein. Werden zukünftig zwischen 25% und 50% der Anteile an einer Gesellschaft übertragen, kommt es zu einem anteiligen Untergang der Verlustvorträge. Bei Übertragungen von mehr als 50% kommt es sogar zu einem Totalverlust der Vorträge, wenn die Übertragungen innerhalb von 5 Jahren stattgefunden haben.

Auf die bisher noch erforderlichen wirtschaftlichen Veränderungen innerhalb der Kapitalgesellschaft wird es damit nicht mehr ankommen.

Beispiel:

Ein Vater überträgt 30% der Anteile seiner GmbH auf seinen Sohn. Damit werden bereits 30% der Verlustvorträge der GmbH gestrichen. Überträgt er 2 Jahre später beispielsweise die restlichen 70%, so gehen alle Verlustvorträge verloren.